

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1723

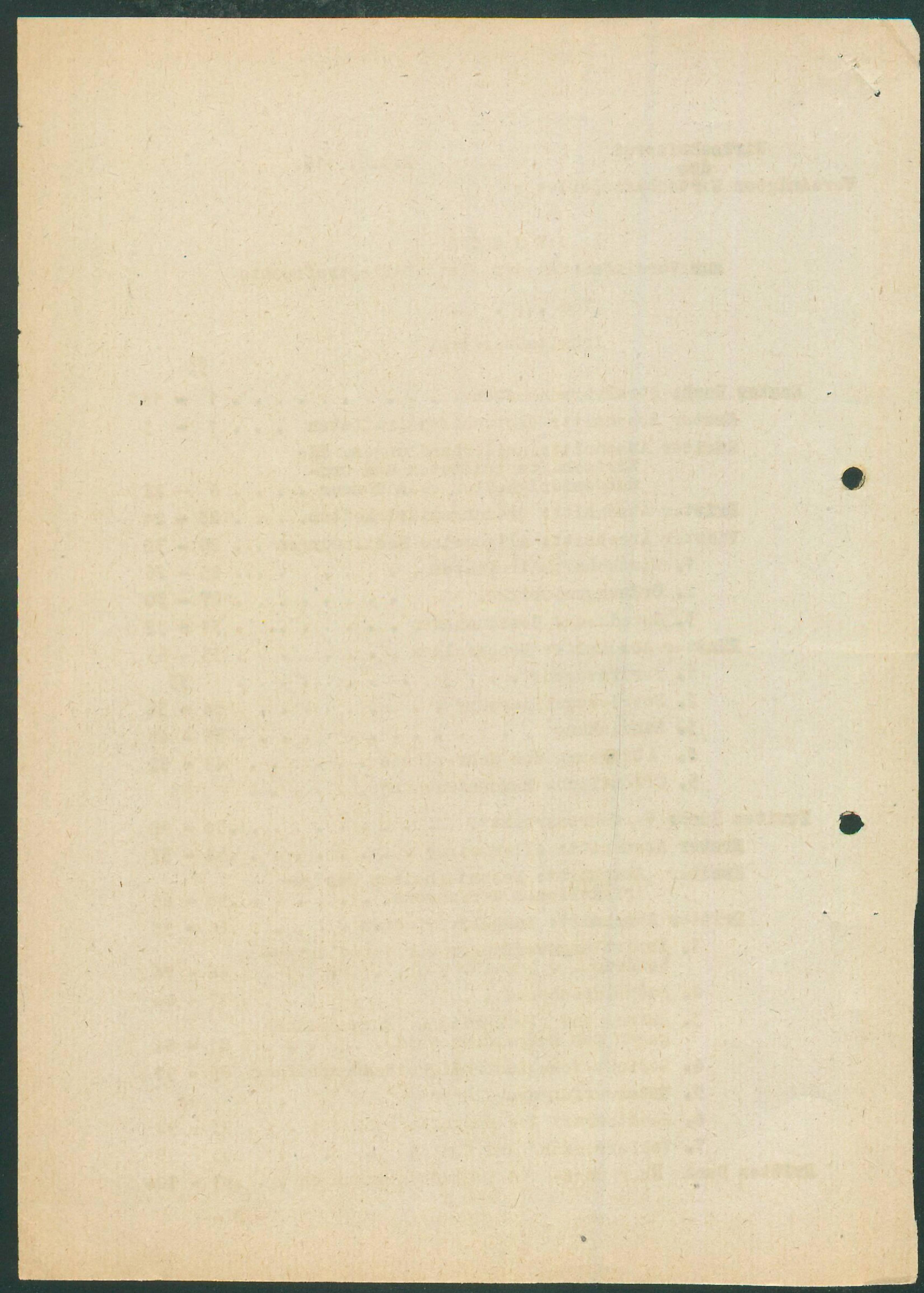


G E S E T Z  
zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts

Vom . . . . .

Inhaltsübersicht

	§§
<b>Erstes Buch: Strafvorschriften . . . . .</b>	<b>1 - 53</b>
<b>Erster Abschnitt: Wirtschaftsstrafaten . . .</b>	<b>1 - 5</b>
<b>Zweiter Abschnitt: Zu widerhandlungen, die Wirtschaftsstrafaten und Ord- nungswidrigkeiten sein können . . . ,</b>	<b>6 - 22</b>
<b>Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten . . .</b>	<b>23 - 24</b>
<b>Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen . .</b>	<b>25 - 32</b>
1. Wirtschaftsstrafaten . . . . .	25 - 26
2. Ordnungswidrigkeiten . . . . .	27 - 30
3. Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	31 - 32
<b>Fünfter Abschnitt: Nebenfolgen . . . . .</b>	<b>33 - 53</b>
1. Berufsverbot . . . . .	33
2. Betriebsschließung . . . . .	34 - 38
3. Einziehung . . . . .	39 - 48
4. Abführung des Mehrerlöses . . . . .	49 - 52
5. Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	53
<b>Zweites Buch: Verfahrensrecht . . . . .</b>	<b>54 - 98</b>
<b>Erster Abschnitt: Allgemeines . . . . .</b>	<b>54 - 57</b>
<b>Zweiter Abschnitt: Besonderheiten des ge- richtlichen Verfahrens . . . . .</b>	<b>58 - 65</b>
<b>Dritter Abschnitt: Bußgeldverfahren . . . . .</b>	<b>66 - 98</b>
1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungs- behörde . . . . .	66 - 76
2. Bußgeldbescheid . . . . .	77 - 80
3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid . . . . .	81 - 84
4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung	85 - 91
5. Unterwerfungsverfahren . . . . .	92
6. Rechtskraft des Bußgeldbescheides . . .	93 - 94
7. Vollstreckung und Kosten . . . . .	95 - 98
<b>Drittes Buch: Übergangs- und Schlußbestimmungen . .</b>	<b>99 - 104</b>



Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Buch: Strafvorschriften

Erster Abschnitt:

Wirtschaftsstrafaten

§ 1

Gefährdung der Bedarfsdeckung

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält, beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben lässt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass er dadurch die Deckung des Bedarfs gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2

Beiseiteschaffen und Fälschung von Bezugsberechtigungen;  
Gebrauch gefälschter Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder verfälscht oder wer solche nachgemachten oder verfälschten Bescheinigungen oder Vordrucke sich verschafft, in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde Papier, das dem zur Herstellung von Bezugsberechtigungen verwendeten, durch bestimmte Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder ähnlich ist oder sonst zur Herstellung von Bezugsberechtigungen geeignet ist, anfertigt, erwirbt, verkauft, feilhält oder sonstwie in den Verkehr bringt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der

1. Stempel, Stiche, Siegel und Platten, die zur Herstellung von Bezugsberechtigungen dienen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft oder
2. Chemikalien oder andere zur Anfertigung von Bezugsberechtigungen dienende Gegenstände mit der Absicht, Bezugsberechtigungen herzustellen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft.

§ 4

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen

wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger oder Helfer auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung entgegen den bestehenden Bestimmungen

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine sonstige Genehmigung an Erzeuger, Gewerbetreibende oder Verbraucher abgibt,
2. bei der Ablieferung oder Zuteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Eintragungen vornimmt, die für Nachweis oder Bewertung von Ablieferungen oder für eine Zuteilung erheblich sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Sachverständiger auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung ein Gutachten gegen besseres Wissen erstattet.

### § 5

#### Zuwiderhandlungen gegen Berufsverbot oder Betriebsschliessung

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer entgegen einer Anordnung nach §§ 33, 34 selbst oder durch eine vorgeschoene Person Geschäfte betreibt oder eine ihm untersagte Betätigung oder Betriebsführung ausübt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschliesst, obwohl ihm bekannt war, dass ihnen die geschäftliche Betätigung oder Betriebsführung untersagt oder dass der Betrieb geschlossen worden ist.

### Zweiter Abschnitt:

#### Zuwiderhandlungen, die Wirtschaftsstrftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können

### § 6

#### Abgrenzung von Wirtschaftsstrftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind entweder Wirtschaftsstrftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

(2) Eine Zuwiderhandlung ist Wirtschaftsstrftat, wenn sie das Staatsinteresse an Bestand und Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen verletzt, indem entweder

1. die Zuwiderhandlung ihrem Umfange oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der staatlich geschützten Wirtschaftsordnung zu beeinträchtigen oder
2. der Täter mit der Zuwiderhandlung eine Einstellung bekundet, die die staatlich geschützte Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen missachtet, insbesondere dadurch, dass er gewerbsmäßig aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder Zuwiderhandlungen hartnäckig wiederholt hat.

(3) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine

Ordnungswidrigkeit.

§ 7

Erschleichung von Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bezugsberechtigung, Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage, sonstige Bescheinigung oder eine Eintragung zu erschleichen.

§ 8

Missbrauch von Bezugsberechtigungen durch Gewerbetreibende  
Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Be tätigung wie ein Gewerbetreibender vorwätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht oder abgibt,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überlässt oder sich verschafft,
4. Verbrauchern (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist,
5. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegen nimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern.

§ 9

Missbrauch von Bezugsberechtigungen durch Verbraucher

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln, vorwätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigungen bezieht,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung rechtswidrig für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft.

(2) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht ferner, wer in der Absicht, sich zu bereichern, eine Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überlässt.

§ 10

Ermöglichung des Missbrauchs von Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer

vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, dass ein Dritter eine Bescheinigung über eine Bezugsberechtigung oder einen Vordruck hierfür oder einen der in § 3 aufgeführten Gegenstände erlangt oder verwendet.

§ 11

Ermöglichung des Missbrauchs bewirtschafteter Gegenstände  
Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, dass ein Dritter bewirtschaftete Gegenstände an sich bringt, beiseiteschafft oder vernichtet.

§ 12

Fahrlässiges Inverkehrbringen gefälschter Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür fahrlässig in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

§ 13

Fahrlässige Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer eine in § 3 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig verübt.

§ 14

Unberechtigte Entnahme aus dem eigenen Betrieb

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer rechtswidrig bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb vorsätzlich oder leichtfertig entnimmt.

§ 15

Ungerechtfertigte Bevorzugung durch Gewerbetreibende

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender im Inlandverkehr

1. für eine Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware oder bei einer Leistung eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder ausser einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil fordert, sich versprechen oder gewähren lässt,
2. eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder ausser einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen eine Ware oder Leistung bevorzugt zu verschaffen.

(2) Ein Vorteil, der für die Bevorzugung nicht gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, ist insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluss eines anderen Rechts-

geschäftes.

(1) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die allgemein von dem Direktor der zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch öffentliche Bekanntmachung oder im Verkehr zwischen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und einem anderen Besatzungsgebiet von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

§ 16

Verstoss gegen Veranlagungs-, Ablieferungs- und Melde-  
vorschriften

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Jahressoll an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Getreidewerten oder sonstige Ablieferungspflichten nicht erfüllt;
2. den Nachweis der Erfüllung eines Jahressolls in Getreidewerten oder sonstiger Ablieferungspflichten gegenüber den zuständigen Stellen nicht führt oder Meldepflichten verletzt;
3. einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zu widerhandelt, die auf Grund der Vorschriften über Erzeugung, Veranlagung oder Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Sind Einwendungen des Zu widerhandelnden gegen die Höhe des Jahressolls Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung, so ist das Verfahren wegen der Zu widerhandlung auszusetzen. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist bindend.

§ 17

Verstoss gegen Bewirtschaftungsvorschriften

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zu widerhandelt, die auf Grund der Vorschriften über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung, der Forstwirtschaft und über den Gebrauch von Verkehrsmitteln erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

§ 18

Verstoss gegen Preisvorschriften

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zu widerhandelt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeich-

nungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Massnahmen betrifft, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

§ 19

Preistreiberei

- (1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.
- (2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- und Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. Angesichts der Notwendigkeit, den lebenswichtigen Bedarf möglichst billig zu decken, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter anderen Verhältnissen üblich war.

§ 20

Preistreibende Machenschaften

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben lässt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,
2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, dass er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschiebt,
3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, dass sächlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird.

§ 21

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer einer gesetzlichen Pflicht zuwider

1. es unterlässt, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen oder Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren,
2. solche Unterlagen vernichtet, verheimlicht oder so führt oder verändert, dass sie keine Übersicht seines Geschäftsgebaren gewähren.

(2) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht ferner, wer es vorsätzlich unterlässt, eine im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Rechnung zu erteilen oder sich er teilen zu lassen.

§ 22

Strafe und Geldbusse in den Fällen der §§ 7 bis 21;  
Versuch

(1) Ist eine Zu widerhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Wirtschaftsstrafat, so wird sie mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist eine Zu widerhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbusse festgesetzt werden. Von der Festsetzung einer Geldbusse ist Abstand zu nehmen, wenn die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung ist.

(3) Der Versuch einer Zu widerhandlung im Sinne der §§ 8, 9, 17 und 18 ist strafbar, wenn sie eine Wirtschaftsstrafat ist; ist sie eine Ordnungswidrigkeit, so kann wegen des Versuchs eine Geldbusse festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt:

Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird eine Zu widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Betrieb begangen, so kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbusse gegen die Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zu widerhandlung zu verhüten.

§ 24

Verwirtschaftung

Werden in einem Betrieb Fehlmengen an Waren, die der Bewirt

schaftung oder Marktregelung unterliegen, festgestellt, so kann eine Geldbusse gegen den Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um solche Fehlungen zu verhüten.

#### Vierter Abschnitt:

##### Allgemeine Bestimmungen

###### 1. Wirtschaftsstraftaten

###### § 25

###### Schwere Fälle

Hat jemand eine Wirtschaftsstraftat aus Gewinnsucht begangen oder ist er vor Begehung einer vorsätzlichen Wirtschaftsstraftat schon einmal wegen einer solchen zu einer Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

###### § 26

###### Geldstrafen

(1) Der Höchstbetrag einer in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafe ist 100 000 Deutsche Mark. Über diesen Betrag hinaus kann die Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Gewinnes oder des Wertes der Gegenstände, auf die sie sich bezieht, erhöht werden.

(2) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann auch neben einer ausschliesslich angedrohten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

###### 2. Ordnungswidrigkeiten

###### § 27

###### Verantwortlichkeit Jugendlicher

Eine Geldbusse kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) sind entsprechend anzuwenden.

###### § 28

###### Teilnahme

Eine Geldbusse kann auch gegen Anstifter und Gehilfen festgesetzt werden.

§ 29

Höhe der Geldbusse; Verwarnung

(1) Die Geldbusse beträgt mindestens drei Deutsche Mark, höchstens 100 000 Deutsche Mark.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung kann statt Festsetzung einer Geldbusse eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Für sie kann eine Gebühr von nicht mehr als zwei Deutsche Mark gefordert werden. Auslagen werden nicht erhoben.

§ 30

Verjährung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen sind auf Ordnungswidrigkeiten sinngemäß mit der Massgabe anzuwenden, dass die Verjährung in zwei Jahren eintritt. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Verwaltungsbehörde gleich.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 31

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden.

(3) Entsprechendes gilt für den, der eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

§ 32

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Stellt ein und dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine gerichtlich zu verfolgende Straftat dar, so kann eine Geldbusse nur festgesetzt werden, wenn keine gerichtliche Strafe verhängt wird.

Fünfter Abschnitt:

Nebenfolgen

1. Berufsverbot

§ 33

(1) Das Gericht kann dem Täter neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die strafbare Handlung begangen ist, die Betätigung oder die Führung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren untersagen, wenn der Täter sich in der Betätigung oder Betriebsführung als unzuverlässig erwiesen hat. Betätigung und Betriebsführung können auch teilweise untersagt oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Wird dem Täter die Führung eines Betriebes ganz untersagt, so kann die Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder anordnen und ihn bestellen. Hiergegen kann der Täter die Verwaltungsgerichte anrufen.

(3) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Wird das Berufsverbot neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so wird die Zeit der Strafverbüßung auf seine Dauer nicht angerechnet. Die Bestimmungen des § 42 I Absatz 2 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## 2. Betriebsschliessung

### § 34

#### Anordnung der Betriebsschliessung

(1) Das Gericht kann neben der Strafe die Schliessung des Betriebes des Täters auf Dauer oder auf Zeit anordnen.

(2) Zulässig ist auch eine dauernde oder zeitige Einschränkung oder die Zwangsverpachtung des Betriebes.

(3) Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schliessung, Einschränkung oder Zwangsverpachtung des Betriebes nur dann angeordnet werden, wenn sämtliche geschäftsführenden Inhaber die Zu widerhandlung begangen haben. Dass ein geschäftsführender Mitinhaber nicht schuldig ist, steht der Anordnung nicht entgegen, wenn er der Ehegattin eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Massgabe, dass als geschäftsführende Inhaber des Betriebes die Gesellschafter gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

### § 35

#### Wirkung der Betriebsschliessung

Die Betriebsschliessung hat die Wirkung, dass dem Verurteilten jede Betätigung untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes durch ihn oder durch Dritte oder auf seine Veräußerung als Ganzes hinzielt. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu Gunsten dritter, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

### § 36

#### Durchführung der Betriebsschliessung und der sonstigen Massnahmen

(1) Die Durchführung der Massnahmen nach § 34 obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Bestimmungen über die Abwicklung des Betriebes zu erlassen, insbesondere Auflagen zu machen oder einen Liquidator zu bestellen und seine Aufgaben und Befugnisse zu regeln; von zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation darf sie dabei nicht abweichen.

(2) Gegen Massnahmen nach Absatz 1 kann der Verurteilte die Verwaltungsgerichte anrufen.

§ 37

Auflösung von Verträgen

Im Falle der Schliessung des Betriebes können ohne Rückwicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das gleiche gilt im Falle der Einschränkung des Betriebes, soweit die Kündigung zu ihrer Durchführung erforderlich ist.

§ 38

Verfahren gegen Abwesende

Betriebsschliessung, Betriebseinschränkung oder Zwangsverpachtung kann vom Gericht im Verfahren nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss ausgesprochen werden, wenn der Beschuldigte abwesend ist.

3. Einziehung

§ 39

Gegenstand der Einziehung

(1) Das Gericht kann Gegenstände einziehen, auf die sich eine Zu widerhandlung bezieht oder die durch eine solche gewonnen oder erlangt werden.

(2) Der Einziehung unterliegen auch die zur Begehung der Tat gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, insbesondere die bei der Tat verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel.

§ 40

Einziehung fremden Eigentums

Ist der Zu widerhandelnde nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, wenn nicht der Eigentümer die Zu widerhandlung kannte oder kennen musste oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zu widerhandlung ihm erkennbar war.

§ 41

Ersatzeinziehung

Ist die Einziehung gemäss § 39 nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, dass sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

§ 42

Selbständige Einziehung

(1) Ist die Einziehung oder Ersatzeinziehung unterblieben

oder wird ein Strafverfahren nicht durchgeführt, insbesondere weil der Beschuldigte abwesend ist oder keine bestimmte Person verfolgt oder abgeurteilt werden kann, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig durch Beschluss angeordnet werden.

(2) Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 43

Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf das Land über; sonstige Rechte erlöschen.

§ 44

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) Für Rechte Dritter ist bis zur Höhe des Wertes oder Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, wenn nicht der Dritte die Zu widerhandlung kannte oder kennen musste oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zu widerhandlung ihm erkennbar war.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht gegeben sind.

(3) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintreten der Rechtskraft. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 45

Geltendmachung von Rechten Dritter

(1) Dem Eigentümer (§ 40) und dem Dritten (§ 44) ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie haben selbständig die Rechte des Angeklagten und können sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Sie können, auch wenn sie nicht geladen sind, erscheinen und ihre Rechte geltend machen.

(3) Bleiben sie auf ordnungsgemäße Ladung aus, so wird ohne sie verhandelt.

(4) Wenn sie zur Hauptverhandlung geladen sind oder erscheinen, so ist ihnen das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

§ 46

Nachträgliche Geltendmachung der Rechte Dritter

In den Fällen der §§ 40 und 44 kann der Nachweis von Rechten bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Kann der Eigentümer oder der Dritte den Nachweis ohne sein Verschul-

den erst nach Erlass der die Einziehung aussprechenden Entscheidung führen, so ordnet das Gericht die Wiederherstellung der Rechte oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, die Herausgabe des Erlöses an.

#### § 47

##### Schutz des gutgläubigen Erwerbers

Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

#### § 48

##### Einziehung bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Einziehung kann auch bei Ordnungswidrigkeiten angeordnet werden. Die Bestimmungen der §§ 39 bis 44, 45 Absatz 1 Satz 1, 46 und 47 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die selbständige Einziehung (§ 42) erfolgt durch Bescheid der Verwaltungsbehörde. Der Bescheid steht einem Bussgeldbescheid (§ 77 ff.) gleich.

#### 4. Abführung des Mehrerlöses

##### § 49

##### Begriff des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zu widerhandlung nach den §§ 18, 19 oder 20 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so hat das Gericht im Urteil auszusprechen, dass er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abzuführen hat, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat.

(2) Die Höhe des Mehrerlöses ist zahlenmäßig zu bestimmen. Sie kann geschätzt werden.

##### § 50

##### Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Täter für begründet hält.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Strafvollstreckungsbehörde an, dass der zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus den bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die §§ 403 bis 406 c der Strafprozessordnung sind anzuwenden mit Ausnahme der §§ 405 Satz 1, 406 a Absatz 3 und 406 c Absatz 2.

##### § 51

##### Verfahren bei selbständiger Abführung des Mehrerlöses

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 und 50 können auch angewandt

werden, wenn der äussere Tatbestand einer Straftat nach den §§ 18, 19 oder 20 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachgewiesen ist oder die Tat aus anderen Gründen nicht bestraft werden kann.

(2) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Strafe nicht verhängt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(3) § 42 ist entsprechend anzuwenden.

### § 52

#### Mehrerlös bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 entsprechend anzuwenden.

(2) Die selbständige Anordnung der Abführung des Mehrerlöses (§ 51) ergeht durch Bescheid der Verwaltungsbehörde. Der Bescheid steht einem Bussgeldbescheid (§§ 77 ff.) gleich.

### 5. Öffentliche Bekanntmachung

#### § 53

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Verurteilung und die Massnahmen nach §§ 33, 34 auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sollen in Urteil bestimmt werden.

(2) Bei Festsetzung einer Goldbusse durch die Verwaltungsbehörde ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## Zweites Buch: Verfahrensrecht

### Erster Abschnitt:

#### Allgemeines

#### § 54

#### Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Ermittlungen wegen Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes führt, sofern es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt, die Staatsanwaltschaft, sofern es sich um Bussgeldsachen handelt, die Verwaltungsbehörde.

(2) Leitet die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen einer Zu widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes ein, so soll sie die Verwaltungsbehörde in geeigneten Fällen davon in Kenntnis setzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit anderer Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht von Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes begründen.

(3) Stellt die Verwaltungsbehörde bei ihren Ermittlungen Tatsachen fest, die den Verdacht gerichtlich zu verfolgen der Straftaten begründen, so hat sie die Ermittlungen an

die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 55

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat auch in Bussgeldsachen die Aufgaben nach § 163 Absatz 1 der Strafprozessordnung.

(2) Sie übersendet ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.

§ 56

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

(1) Den mit der Ermittlung von Zu widerhandlungen betreuten Verwaltungsanghörigen können die Rechte und Pflichten übertragen werden, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen.

(2) Die Bestellung zu Hilfsbeamten erfolgt durch die Oberste Justizbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden oder Direktoren der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 57

Fristen und Wiedereinsetzung

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

§ 58

Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, dass die Zu widerhandlung eine Bussgeldsache ist, so gibt sie die Sache mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Ebenso verfährt sie, wenn das Gericht, weil eine Bussgeldsache vorliegt,

- a) im Falle des § 153 Absatz 2 der Strafprozessordnung seine Zustimmung versagt,
- b) die Anordnung der Hauptverhandlung ablehnt,
- c) das Strafverfahren einstellt.

§ 59

Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache gemäss § 58 Absatz 1 abgegeben, hält dagegen die Verwaltungsbehörde die Abgabe nicht für berechtigt, weil nach ihrer Auffassung eine Wirtschaftsstrafat vorliegt, so kann sie innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Akten die Sache dem Gericht zur

Entscheidung vorlegen. Zuständig ist die Strafkarriere des Landgerichts.

### § 60

#### Anhörung der Verwaltungsbehörde

Die Staatsanwaltschaft soll vor einer Einstellung ihres Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsbehörde hören.

### § 61

#### Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschliessen.

(2) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, das Urteil und andere das Verfahren abschliessende Entscheidungen sind in jedem Fall der Verwaltungsbehörde zustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

### § 62

#### Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) findet § 61 keine Anwendung.

### § 63

#### Akteneinsicht

Das Recht der Akteneinsicht steht der Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens zu, sofern der Untersuchungszweck nicht dadurch gefährdet wird. Auf ihr Verlangen sind ihr die Akten zu verabfolgen, ohne dass jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

### § 64

#### Vorläufige Maßnahme des Gerichts

Besteht der dringende Verdacht einer Wirtschaftsstraftat und ist neben der Strafe die Schließung des Betriebes oder das Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. Die Anordnung der Zwangsverpflichtung oder der Liquidation ist ausgeschlossen.

### § 65

#### Verwertung sichergestellter Gegenstände

Sind Gegenstände, die der Entziehung unterliegen, nach den

Vorschriften der Strafprozeßordnung sichergestellt, so kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse nach § 73 ausüben. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

Dritter Abschnitt:

Bussgeldverfahren

1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde

§ 66

Allgemeine Befugnisse

(1) Im Bussgeldverfahren kann die Verwaltungsbehörde von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen, insbesondere von Personen, die sich als Zeugen oder Sachverständige verneinen könnte, schriftliche Erklärungen verlangen. Erachtet die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie das Gericht darum ersuchen.

(2) Die Polizei ist verpflichtet, den Ersuchen der Verwaltungsbehörde zu entsprechen.

(3) Die Gerichte haben der Verwaltungsbehörde Antshilfe zu leisten.

§ 67

Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde

Der Verwaltungsbehörde sind in Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorfälle Gegenstände - insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen von Geschäftsaufzeichnungen - zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen sowie Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, die der Betroffene in Gebrauch hat. Auf Verlangen sind Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und Fädenproben gegen Empfangsbescheinigung zu überlassen.

§ 68

Niederschrift

(1) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von ermittelnden Verwaltungsangehörigen und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten erscheinen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 69

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen.

(2) Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 67) ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 70

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige, ohne dazu nach § 69 berechtigt zu sein, ihr Zeugnis oder ihr Gutachten oder entsprechen sie nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder können sie der Verpflichtung nach § 67 nicht nach oder leisten sie einer ordnungsgemäßen Ladung nicht Folge, so kann die Verwaltungsbehörde gegen sie ein Bussgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann das Bussgeld ein zweites Mal festgesetzt werden.

(2) Wegen unberechtigten Ausbleibens kann ein Bussgeld nur festgesetzt werden, wenn die Ladung zugestellt (§ 80 Absatz 2) und in ihr auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war. Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann ein Bussgeld nur festgesetzt werden, wenn in den Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war.

(3) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Massnahmen aufzuheben.

§ 71

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen angemessene Vergütung gewährt werden.

(3) Soweit landsrechtliche Vorschriften eine Entschädigung nicht vorsehen, sind die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechend anzuwenden.

§ 72

Beschlagnahme

(1) Die Verwaltungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen.

(2) Wenn Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei der Verfol-

gung von Ordnungswidrigkeiten Beschlagnahmen anordnen, steht die im § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu.

(3) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

(4) Der Betroffene kann Entscheidung durch das Amtsgericht beantragen, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme ein Bussgeldbescheid zugestellt wird. Die §§ 81, 82 sind entsprechend anzuwenden.

### § 73

#### Verwertung sichergestellter Gegenstände

(1) Die Verwaltungsbehörde kann die Verwertung sichergestellter Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann oder wenn die Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung mit unverhältnismässig grossen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Der Betroffene soll nach Möglichkeit vor der Verwertung gehört werden.

### § 74

#### Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Zu widerhandlung nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 67) ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Vor der Festsetzung einer Geldbusse ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Zu widerhandlung dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äussern.

(3) § 68 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

### § 75

#### Verteidigung

(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bis zum Erlass des Geldbussbescheides berechtigt, nach Erlass des Geldbussbescheides verpflichtet, dem Verteidiger Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren.

### § 76

#### Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so macht sie der Staatsanwaltschaft Mitteilung. Sie setzt den Betroffenen in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist.

Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu über-senden.

## 2. Bussgeldbescheid

### § 77

#### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbusse wird von der Verwaltungsbehörde durch Buss-geldbescheid festgesetzt.

(2) Fallen die festgestellten Zu widerhandlungen in die Zu-ständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden, so kann die mit der Sache zuerst befasst Verwaltungsbehörde in Einverneh-men mit den anderen beteiligten Verwaltungsbehörden einen Bussgeldbescheid für sämtliche Zu widerhandlungen erlassen.

### § 78

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zu widerhandlung in einen Betrieb begangen worden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Richtet sich die Ermittlung ledig-lich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Verwaltungs-behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlas-sung oder der Zweigbetrieb befindet.

(3) Ist die Zu widerhandlung bei der Veräußerung oder Ver-pachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Ver-pachtung von Räumen begangen, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Bei zusammenhängenden Zu widerhandlungen, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören wür-den, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig.

(6) Ist hier nach eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Verwaltungsbehörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

### § 79

#### Begründung des Bussgeldbescheides

Der Bussgeldbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die Zu widerhandlungen, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsbehelfe anzugeben. Ferner ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 85 ff. hinzuweisen.

§ 80

Zustellung des Bussgeldbescheides

- (1) Der Bussgeldbescheid ist dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.
- (2) Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210 a und 212 a. Der Bussgeldbescheid kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückerschein oder durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Bussgeldbescheides in einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgebracht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.
- (3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bussgeldbescheides unter Beifügung der Akten. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bussgeldbescheid

§ 81

Einlegung

- (1) Gegen den Bussgeldbescheid kann der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.
- (2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bussgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift entweder bei der Verwaltungsbehörde, die den Bussgeldbescheid erlassen hat, oder bei den zuständigen Gericht zu stellen.
- (3) Die Verwaltungsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald den Gericht zu. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die Verwaltungsbehörde den Bussgeldbescheid zurücknehmen und entweder von Geldbusse abschonen oder einen neuen Bescheid erlassen. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 82

Zuständiges Gericht; Verfahren

- (1) Zuständig ist bei Geldbussen bis zu 5 000 Deutsche Mark das Amtsgericht, von mehr als 5 000 Deutsche Mark die Strafkanzlei des Landgerichts.
- (2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt.
- (3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bussgeldbescheid aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben wird.

Es kann den Bussgeldbescheid nicht zum Nachteil des Betroffenen ändern.

§ 83

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 82) ist die Rechtsbeschwerde zulässig, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

(4) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 82 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht kann die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§ 84

Wirkung der Rechtsbehelfe

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, dass die Vollstreckung des angefochtenen Bussgeldbescheides auszusetzen ist.

4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung

§ 85

Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bussgeldbescheides Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bussgeldbescheid zugrunde liegende Zuwiderhandlung als Wirtschaftsstrafat gerichtlich zu verfolgen ist.

§ 86

Zuständiges Gericht; Verfahren

(1) Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören.

§ 87

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Gerichts (§ 86) ist die Rechtsbeschwerde zulässig, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) § 83 ist entsprechend anzuwenden.

### § 88

#### Entscheidung des Gerichts gemäss dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschliesst das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Zu widerhandlung und wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft oder freigesprochen, so ist im Urteil der Bussgeldbescheid aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren nach § 153 Absatz 3 der Strafprozessordnung eingestellt wird.

(2) Geldbusse und Mehrerlös sind, soweit sie abgeführt sind, zunächst auf eine Geldstrafe, sodann auf einen Mehrerlös im Urteil anzurechnen.

(3) Wird wegen einer Zu widerhandlung im Sinne des § 32 zunächst eine Geldbusse festgesetzt und dann eine gerichtliche Strafe verhängt, so sind die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 89

#### Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Lehnt das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft als unzulässig ab oder führt die Überprüfung zu der Feststellung, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bussgeldverfahren sein Bewenden.

### § 90

#### Zusammentreffen von Anträgen

Hat sowohl die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 85 als auch der Betroffene einen Antrag nach § 81 gestellt, so ist zunächst über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

### § 91

#### Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Der Antrag nach § 85 und die darauf ergehenden Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

### 5. Unterwerfungsverfahren

#### § 92

##### Unterwerfung

(1) Räumt der Betroffene die Zu widerhandlung vorbehaltlos ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und die verletzten Vorschriften enthaltenen Niederschrift (§ 68) einer zugleich festzusetzenden Geldbusse, der Einziehung sowie der Abführung des Mehrerlöses unterwerfen.

(2) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen durchgeführt werden.

(3) Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Geldbusse gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann ver-

zichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

(4) Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig.

#### 6. Rechtskraft des Bussgeldbescheides

##### § 93

###### Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bussgeldbescheid unanfechtbar geworden, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel als eine gerichtlich zu verfolgende Straftat dar, so stehen der rechtskräftige Bussgeldbescheid oder die Unterwerfung einer gerichtlichen Strafverfolgung nicht entgegen. § 88 ist entsprechend anzuwenden.

##### § 94

###### Änderung des rechtskräftigen Bussgeldbescheides

Werden nach Rechtskraft eines nicht gerichtlich nachgeprüften Bussgeldbescheides Tatsachen beigebracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann die zuständige Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde den Bussgeldbescheid abändern oder aufheben. Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren geltend machen konnte, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Abänderung oder Aufhebung des Bussgeldbescheides ist ausgeschlossen, wenn seit Rechtskraft des Bussgeldbescheides fünf Jahre verflossen sind.

#### 7. Vollstreckung und Kosten

##### § 95

###### Vollstreckung

(1) Der Bussgeldbescheid wird nach den landesrechtlichen Vorschriften vollstreckt.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die den Bussgeldbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Geldbusse, sodann auf den etwa abzuführenden Mehrerlös und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

(3) In einen Nachlass kann nur vollstreckt werden, wenn der Bussgeldbescheid bei Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig geworden ist.

(4) Der Bescheid über die Rückerstattung des Mehrerlöses (§ 52) wird nach den für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, die sinngemäß anzuwenden sind, vollstreckt.

##### § 96

###### Erzwingungshaft

(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbusse fruchtlos ausge-

fallen und besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Betroffene sich der Zahlung der Geldbusse zu entziehen sucht, so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 82 Absatz 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozessordnung) zulässig.

(2) Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt sechs Wochen. Die Massnahme ist aufzuheben, sobald der Betroffene seiner Zahlungspflicht nachkommt.

(3) Die Erzwingungshaft ist nach den für die Vollstreckung der Zeugniszwangshaft (§ 70 Absatz 2 der Strafprozessordnung) geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

### § 97

#### Kosten

Die Kosten des Bussgeldverfahrens werden im Falle des Erlasses eines Bussgeldbescheides oder einer Unterwerfung den Betroffenen auferlegt. Mehrere wegen derselben Zuiderhandlung Betroffene haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

### § 98

#### Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für den Erlass jedes Bussgeldbescheides beträgt fünf von Hundert des Betrages der auferlegten Geldbusse und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses, mindestens drei Deutsche Mark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 81) wird die gleiche Gebühr erhoben; sie ist zu ermässigen, wenn der Antrag teilweisen Erfolg hat.

(3) Für das Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr erhoben.

(4) An Auslagen werden erhoben:

a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,

b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,

c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,

d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäftten ausserhalb des Dienstsitzes,

e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,

f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(5) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbusse werden nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Drittes Buch: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörde, soweit es sich um Bestimmungen über den Gebrauch von Schiffen und von Schienenfahrzeugen im Betrieb der Deutschen Reichsbahn handelt, die vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmte Verwaltungsbehörde.

(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse ausgeübt haben, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Massgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung durch die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde bestehen.

§ 100

Zuständiges Gericht

(1) Soweit in Wirtschaftsstrafsachen und in Bussgeldsachen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die Oberste Justizbehörde des Landes kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkarmer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkarmer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

(3) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, ein Oberlandesgericht als für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständig erklären.

§ 101

Allgemeiner Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmassnahmen

(1) Gegen alle in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen der Verwaltungsbehörde ist, soweit in diesen Gesetz nichts anderes bestimmt ist, als ausschliesslicher Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht gegeben.

(2) Die Bestimmungen des § 81 Absatz 2 und 3 ~~des~~ und des § 82 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 102

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten übereinstimmende oder entgegenstehende Vorschriften ausser Kraft, insbesondere:

dieser Massgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes str. f-  
bar.

§ 105

Inkrafttreten

- (1) Der § 103 dieses Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1949 in Kraft und am 31. März 1950 ausser Kraft.

ERSTES GESETZ  
zur  
Änderung und Überleitung von Vorschriften  
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts-  
schutzes.

Vom .....

	Inhaltsübersicht	§ §
Erster Abschnitt: Patentgesetz . . . . .	1 - 6	
Artikel 1 Änderung von Rechtsvorschriften	1	
Artikel 2 Übergangsbestimmungen . . . . .	2 - 6	
Zweiter Abschnitt: Gebrauchsmustergesetz . .	7 - 9	
Artikel 3 Änderung von Rechtsvorschriften	7	
Artikel 4 Übergangsbestimmungen . . . . .	8 - 9	
Dritter Abschnitt: Warenzeichengesetz . . . .	10 - 12	
Artikel 5 Übergangsbestimmungen . . . . .	10 - 12	
Vierter Abschnitt: Alt-Schutzrechte und Alt- Schutzrechtsanmeldungen . . . . .	13 - 34	
Artikel 6 Gemeinsame Bestimmungen für Alt-Schutzrechte . . . . .	13 - 19	
Artikel 7 Besondere Bestimmungen für Alt-Patente . . . . .	20 - 24	
Artikel 8 Besondere Bestimmungen für Alt-Gebrauchsmuster . . . . .	25 - 27	
Artikel 9 Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen . . . . .	28	
Artikel 10 Alt-Schutzrechtsanmeldungen . .	29 - 34	
Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen .	35 - 38	
Artikel 11 Übergang von Zuständigkeiten	35	
Artikel 12 Schlussbestimmungen . . . . .	36 - 38	

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT:

Patentgesetz

Artikel I

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

Das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129) und der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

"Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt, dass die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesen Fällen gegen die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Anspruch auf angemessene Vergütung, die in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Eine Bestimmung nach Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen."

3. § 14 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 95 erhält folgende Fassung:

"(1) Weigert sich der Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten, der sich erietet, eine angemessene Vergütung zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, so ist diesem die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz), wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, und wenn mindestens drei Jahre vergangen sind, seit die Erteilung des Patentes bekanntgemacht worden ist. Die Befugnis kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Das Patent ist, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückzunehmen, wenn die Erfindung ausschliesslich oder hauptsächlich ausserhalb Deutschlands ausgeführt wird. Die Zurücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz und nur dann verlangt werden, wenn dem öffentlichen Interesse durch Erteilung von Zwangslizenzen weiterhin nicht genügt werden kann.

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht bei Angehörigen eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen."

5. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Patentamt besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, die in einem Zweig der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die rechtskundigen und technischen Mitglieder werden, wenn sie im Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit berufen."

7. In § 24 Abs. 3 werden die Worte gestrichen:

"insoweit es sich nicht um ein im Namen des Reiches oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten für Zwecke der Landesverteidigung genommenes Patent handelt."

In § 24 Abs. 4 werden die Worte gestrichen:

"soweit deren Einsicht jedermann freisteht."

8. In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Berlins" durch die Worte "des Sitzes des Patentamtes" ersetzt.

§ 30 Abs. 5 wird gestrichen.

9. § 37 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In dem Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz kann dem Antragsteller auf seinen Antrag die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung gestattet werden, wenn er glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen und dass die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis in öffentlichen Interesse dringend geboten ist."

§ 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Entscheidung, durch welche die Zwangslizenz zugesprochen wird, kann auf Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wird die Entscheidung aufgehoben oder geändert, so ist der Antragsteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Patentinhaber durch die Vollstreckung entstanden ist."

11. In § 49 Abs. 1 wird das Wort "Gefängnis" durch die Worte "Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr" ersetzt.

12. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesjustizminister können die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuwiesen."

13. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2  
Übergangsbestimmungen

§ 2

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patentanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Patentamtes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

§ 3

Die Bestimmungen über das Verfahren in Patentsachen (§§ 26 bis 34 des Patentgesetzes) sind bis auf weiteres mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Eine Prüfung auf Neuheit und darauf, ob die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentes ist, findet vor der Bekanntmachung (§ 30 des Patentgesetzes) nicht statt.
2. Abweichend von § 30 Abs. 4 des Patentgesetzes kann die Bekanntmachung der Anmeldung auf Antrag des Patentsuchers auf länger als sechs Monate ausgesetzt werden; bis zur Dauer von sechs Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden. Auf Alt-Patentanmeldungen (§ 29) ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.
3. Die Einspruchsfrist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes beträgt vier Monate. Einspruchsbegründende Tatsachen können noch nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgebracht werden. Die Prüfungsstelle kann eine Ausschlussfrist setzen.
4. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 30.- Deutsche Mark zu entrichten. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.

5. Wird der Einspruch auf die Behauptung gestützt, dass der Gegenstand der Anmeldung nach § 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig sei, so ist zusammen mit dem Einspruch eine Fotokopie oder beglaubigte Abschrift der Druckschrift, die zur Begründung der Behauptung angeführt wird, dem Patentamt in zwei Stücken einzureichen. Erfolgt die Einreichung trotz einer vom Patentamt unter Androhung der Folgen gesetzten Frist von zwei Monaten nicht, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.
6. Wird ein Einspruch nicht erhoben oder der Einspruch zurückgenommen, so beschliesst die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.
7. Die Prüfungsstelle kann dem Anmelder in jeder Lage des Verfahrens die Druckschriften entgegenhalten, die zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht kommen.
8. In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die im Einspruchsverfahren oder nach Ziff. 7 zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen worden sind.

#### § 4

- (1) Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 die Erfindung im Inland vollendet und so niedergelegt, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, so steht eine nach der Niedergelug erfolgte Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erlangung des Patentschutzes nicht entgegen.
- (2) Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das Patent demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger die Erfindung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.
- (3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
  1. Alt-Patentanmeldungen (§ 29),
  2. Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentantes bewirkt werden,
  3. Erfindungen, die vor dem 1. Juli 1944 vollendet waren.
- (4) Einwendungen gegen die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 sind im Einspruchsverfahren nach § 32 des Patentgesetzes oder im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit nach §§ 37 bis 40 des Patentgesetzes geltend zu machen,

§ 5

Das erweiterte Vorbenutzungsrecht des § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes bleibt gegenüber den vor dem 1. Januar 1950 eingereichten Anmeldungen und den darauf erteilten Patenten bestehen.

§ 6

§ 52 des Patentgesetzes ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT:

Gebrauchsmustergesetz

Artikel 3

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 7

Das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort "Gefängnis" durch die Worte "Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr" ersetzt.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

§ 8

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitraum vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Patentamtes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

§ 9

(1) Auf Gebrauchsmuster ist § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster Gegenstand einer Patentanmeldung ist, deren Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger die Erfahrung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Anmelder des Gebrauchsmusters oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(3) Soweit ein früher oder gleichzeitig angemeldetes Patent in ein Gebrauchsmuster eingreift, dessen Gegenstand von dem Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Gegenstand der Patentanmeldung im Inland vollendet und so niedergelegt worden ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einwendungen gegen die Eintragung eines Gebrauchsmusters nach Maßgabe von Abs. 1, 2 und 4 sind nur im Löschungsverfahren nach §§ 8 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes geltend zu machen.

### DRITTER ABSCHNITT:

#### Warenzeichengesetz

##### Artikel 5

###### Übergangsbestimmungen

###### § 10

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Patentamtes sind die Anmeldegebühren und die Klassengebühren (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes) zu entrichten. Auf die Gebühren werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

###### § 11

Das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1, 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, dass das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwaigen Vertreters (§ 35 Abs. 2)

sowie die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, dass das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann der den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Gegen die Versäumnis dieser Frist gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Mit dem Widerspruch ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluss, ob die Zeichen übereinstimmen. In dem Beschluss kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

(7) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(8) Der Präsident des Patentamtes kann Bestimmungen über die Form des Widerspruchs erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblattes vorschreiben."

3. In § 6 Abs. 1 ist an Stelle von "§ 5 Abs. 1" zu setzen:  
"§ 5 Abs. 6".
4. § 6 erhält folgenden Abs. 3:  
"(3) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung ver sagt, so ist dies bekanntzumachen."
5. In § 10 Abs. 3 letzter Satz ist an Stelle von "§ 5 Abs. 1 Sätze 4 bis 6" zu setzen: "§ 5 Abs. 6 Sätze 3 bis 5".
6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 ist hinter "§ 5 Abs. 1" einzufügen:  
", 6 und 7".

#### § 12

(1) Sind mehrere übereinstimmende Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger sich des Zeichens in seinem Geschäftsbetrieb vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland bedient hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29),
2. für Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentamtes bewirkt werden,
3. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung eines Zeichens nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 sind im Widerspruchsverfahren nach § 5 des Warenzeichengesetzes oder im Löschungsverfahren nach § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes geltend zu machen. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Warenzeichengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

#### VIERTER ABSCHNITT:

##### Alt-Schutzrechte und Alt-Schutzrechtsanmeldungen

###### Artikel 6

###### Gemeinsame Bestimmungen für Alt-Schutzrechte

###### § 13

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem Reichspatentamt erteilten, noch in Kraft befindlichen Patente (Alt-Patente), eingetragenen Gebrauchsmuster (Alt-Gebrauchsmuster) und eingetragenen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) nimmt das Patentamt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet die Aufgaben des Reichspatentamtes wahr.

(2) Das Patentamt führt die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle des Reichspatentamtes nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

###### § 14

Alt-Schutzrechte (Alt-Patente, Alt-Gebrauchsmuster und Alt-Warenzeichen) können in den Fällen, in denen sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlöschen würden, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden. Das gleiche gilt bei Zurücknahme oder Nichtigserklärung.

###### § 15

Ein Alt-Schutzrecht kann mit Ablauf des 30. Juni 1950 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Tage von dem Inhaber oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, es aufrechtzuerhalten.

###### § 16

(1) Wer ohne eigenes Verschulden die Frist des § 15 versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; jedoch gilt § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes nicht für Warenzeichen.

187

(3) Im Falle des § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes hat der Inhaber des Alt-Patentes oder des Alt-Gebrauchsmusters vom Tage des Wiederinkrafttretens an einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 14 Abs. 4 und 5 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### § 17

- (1) Über Anträge nach den §§ 15 und 16 entscheidet ausschließlich das Patentamt, bei Alt-Patenten die Patentabteilung, bei Alt-Gebrauchsmustern die Gebrauchsmusterabteilung, bei Alt-Warenzeichen die Warenzeichenabteilung. Die Zurückweisung des Antrages erfolgt durch Beschluss. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.
- (2) Das Patentamt kann die Einreichung von Unterlagen über das Alt-Schutzrecht sowie der in dem Verfahren vor dem Reichspatentamt ergangenen Bescheide und Beschlüsse oder beglaubigter Abschriften davon verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Antragsteller die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht hat und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Alt-Schutzrechtes geben.

### § 18

- (1) In der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle wird vermerkt, wenn ein Alt-Schutzrecht aufrechterhalten worden ist oder nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 15).
- (2) Die aufrechterhaltenen Alt-Schutzrechte werden in Übersichten im Patentblatt oder Warenzeichenblatt veröffentlicht.

### § 19

- (1) Beim Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patentes oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Die Verfahren können auf Antrag erneut mit der in § 14 bestimmten Wirkung beim Patentamt eingeleitet werden.
- (2) Das gleiche gilt für noch nicht erledigte Anträge auf Löschung eines Alt-Gebrauchsmusters oder Alt-Warenzeichens.

## Artikel 7

### Besondere Bestimmungen für Alt-Patente

#### § 20

- (1) Bei aufrechterhaltenen Alt-Patenten, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle oder die Veröffentlichung der Patentschrift unterblieben ist, wird die Eintragung oder die Veröffentlichung nachgeholt.
- (2) Soweit die Wirkung des Patentes nicht bereits eingetreten ist, tritt sie mit der Veröffentlichung der Patentschrift ein.

§ 21

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Patente aufrechterhalten werden, in die Patentrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

§ 22

Die in den §§ 2 und 3 der Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) genannten Alt-Patente, die das achtzehnte Jahr ihrer Schutzdauer überschritten haben, können mit Ablauf des 31. Dezember 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 23

Für Alt-Patente werden die vor dem 1. Juli 1948 fällig gewordenen Jahresgebühren für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nicht erhoben.

§ 24

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Patente sind die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen und fällig werdenden Jahresgebühren im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in Höhe von zwei Dritteln der im Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) enthaltenen Gebührensätze zu entrichten; die Gebühren werden auf volle Markbeträge nach oben abgerundet.

(2) Das Alt-Patent kann im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 des Patentgesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Artikel 8

Besondere Bestimmungen für Alt-Gebrauchsmuster

§ 25

Bei aufrechterhaltenen Alt-Gebrauchsmustern, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle unterblieben ist, wird die Eintragung nachgeholt.

§ 26

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Gebrauchsmusterrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Gebrauchsmuster aufrechterhalten werden, in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

§ 27

Für Alt-Gebrauchsmuster werden die Verlängerungsgebühren für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nicht erhoben.

## Artikel 9

### Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen

#### § 28

- (1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren gemäß § 9 des Warenzeichengesetzes zu entrichten.
- (2) Der Präsident des Patentantes kann bestimmen, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragenen Alt-Warenzeichen bei der nächstfolgenden Verlängerung der Schutzdauer erneut im Warenzeichenblatt auf Kosten des Zeicheninhabers veröffentlicht werden.
- (3) Das Alt-Warenzeichen kann im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 9 des Warenzeichengesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## Artikel 10

### Alt-Schutzrechtsanmeldungen

#### § 29

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patent- und Warenzeichenanmeldungen (Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem beim Reichspatentamt begründeten Zeitrang für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

#### § 30

- (1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29) werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1950 von dem Anmelder oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, sie aufrechtzuerhalten. Mit dem Antrag ist erneut die Anmeldegebühr zu entrichten.
- (2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen. Die Zurückweisung des Antrags erfolgt durch Beschluss. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.
- (3) Die Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 31

- (1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen, deren Zurücknahme beim Patentamt erklärt wird oder die auf Grund gesetzlicher Vorschrift als zurückgenommen gelten, werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt.
- (2) Wird eine Alt-Patentanmeldung, die vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden ist, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt, so können Rechte aus der Bekanntmachung (§ 30 des Patentgesetzes) dort nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nicht vorgenommen, soweit die Anmeldung vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden war (§ 30 des Patentgesetzes).

§ 32

(1) Im Falle der Weiterbehandlung von Alt-Patent- oder Alt-Warenzeichenanmeldungen verlieren Beschlüsse nach §§ 29, 32 des Patentgesetzes, §§ 5, 6 des Warenzeichengesetzes, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, sowie sonstige Beschlüsse im Verfahren vor dem Reichspatentamt ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim Reichspatentamt erhobenen Einsprüche (§ 32 des Patentgesetzes und Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes).

(2) Von dem Reichspatentamt bereits erfolgte Bekanntmachungen (§ 30 des Patentgesetzes) werden nach Maßgabe des § 3 wiederholt. Die erneute Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachung. Die Vorschrift des § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes ist bis zum Beschluss über die wiederholte Bekanntmachung anzuwenden.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 23 und 24 sind auf Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, entsprechend anzuwenden.

§ 34

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Gebrauchsmusteranmeldungen werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11  
Übergang von Zuständigkeiten

§ 35

(1) Soweit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Dienststellen des Reichs Zuständigkeiten eingeräumt oder Aufgaben übertragen sind, treten, falls nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle:

1. des Reichsministers der Justiz der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
2. im übrigen die entsprechenden Dienststellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Soweit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Veröffentlichungen im "Reichsgesetzblatt" oder im "Deutschen Reichsanzeiger" zu erfolgen haben, treten an die Stelle dieser Blätter das "Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" und der "Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet".

Artikel 12

Schlussbestimmungen

§ 36

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. die Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 299),
2. die Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 364),
3. die Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5),
4. die Zweite Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 75),
5. die Dritte Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 16. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 11),
6. die Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Abänderung der Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 8. Oktober 1946 (VOBL. BZ 1947 S. 6),
7. die §§ 2, 5 bis 8 und § 10 Ziffer 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958),
8. die §§ 1 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 21 der Zweiten Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150).

(2) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 tritt die Verordnung über ausserordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) ausser Kraft.

§ 37

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Vorsitzende des Verwaltungsrats) erlässt auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamts) Bestimmungen über die Form und den Inhalt der in den §§ 15 und 30 vorgesehenen Anträge. Er kann die in den §§ 15 und 30 bestimmten Fristen verlängern.

(2) Er bestimmt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den Zeitpunkt, in dem die §§ 3, 6 und 11 ganz oder teilweise ausser Kraft treten.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

- - - -

ZWEITES GESETZ

zur

Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Rechtsvorschriften

Das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz: "Sie bestimmt ihren Sitz."
3. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 18 Abs. 2 wird gestrichen.
5. In § 20 werden die Worte gestrichen: "bedarf der Bestätigung durch den Reichsjustizminister und".
6. § 56 Abs. 2 wird gestrichen.
7. § 61 wird gestrichen

§ 2

Das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen zum Patentanwaltsgesetz

§ 3

- (1) Das Patentamt legt eine neue Liste der Patentanwälte an.
- (2) In die Liste werden auf Antrag die Patentanwälte eingetragen, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste am 8. Mai 1945 eingetragen waren.

(3) Patentanwälte, die in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf eigenen Antrag oder von Amts wegen in dieser Liste gelöscht worden sind, sind vom Nachweis der in § 2 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes geforderten Voraussetzung befreit.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Vorsitzende des Verwaltungsrats) kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamts) bestimmen, daß Patentanwälte, die ausserhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen waren, zur Eintragung in die Liste (Abs. 1) zugelassen werden oder dass ihnen ohne Eintragung in die Liste die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

#### § 4

(1) Personen, die vor dem 8. Mai 1945 die in § 5 des Patentanwaltsgesetzes vorgesehene Prüfung bestanden haben und nicht mehr in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen worden sind, werden auf Antrag in die Liste (§ 3 Abs. 1) eingetragen, sofern sie im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 5

Patentanwälte nach ausländischem Recht, die Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingsgesetze sind und die zur Vertretung beim Reichspatentamt befugt waren, können auf Antrag in die Liste der Patentanwälte (§ 3 Abs. 1) eingetragen werden, sofern nicht Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes verliegen. § 3 Abs. 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 6

Ein nach § 58 des Patentanwaltsgesetzes erteilter Erlaubnisschein behält seine Wirkung, wenn der Inhaber im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnt und dem Patentamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheines einricht.

(2) Personen, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen der Erlaubnisschein entzogen worden ist, oder die aus diesen Gründen darauf verzichtet haben, wird auf Antrag ein neuer Erlaubnisschein erteilt. Sie sind von dem Nachweis der Voraussetzungen des § 56 des Patentanwaltsgesetzes befreit.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts bestimmen, dass Inhabern von Erlaubnisscheinen, die ausserhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen, die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

#### § 7

Die in § 60 des Patentanwaltsgesetzes genannten Personen können, sofern sie im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen, die dort bezeichnete Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erneute Anzeige an den Präsidenten des Patentamtes erstatten. § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(1) Wer als Anwärter auf die Patentanwaltschaft drei Jahre im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigt war, ist abweichend von § 4 des Patentanwaltsgesetzes von der dort vorgesehenen Tätigkeit beim Patentamt befreit.

(2) Der Antrag auf erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach Abs. 1 ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Für Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, beginnt diese Frist mit dem Tage ihrer Entlassung.

### Artikel 3

#### Erlaubnisscheininhaber

##### § 9

(1) In Abweichung von den bisherigen Vorschriften kann das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt und die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmässig für eigene Rechnung ausüben, wer

1. im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, ferner eine staatliche oder akademische Abschlussprüfung bestanden und mindestens ein Jahr in praktisch-technischer Tätigkeit gearbeitet hat oder
2. auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen technischen deutschen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat und ausserdem mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

(2) Welche technischen Lehranstalten als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Patentamtes. Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien kann als ausreichend anerkannt werden.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnisscheines, den der Präsident des Patentamtes auf Antrag ausstellt. Der Erlaubnisschein wird Personen erteilt, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts bestimmen, dass der Erlaubnisschein auch Personen erteilt wird, die ausserhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen. Der Erlaubnisschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar.

(4) Die Inhaber des Erlaubnisscheines unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes.

(5) Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Erlaubnisscheininhaber unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht des Präsidenten des Patentamtes. Wegen Unzuverlässigkeit bei der Vertretung und Beratung Dritter kann der Erlaubnisschein durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung entzogen werden.

Flüchtlingen im Sinne der Flüchtlingsgesetze ist auf Antrag ein Erlaubnisschein nach § 9 Abs. 3 zu erteilen, wenn sie nach ausserdeutschem Recht eine abgeschlossene Ausbildung besitzen, die der des § 9 Abs. 1 entspricht.

Artikel 4  
Schlussbestimmungen

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. das Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 439),
2. das Gesetz über Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150),
3. die Verordnung zur Vereinfachung der Ehrengerichtsbarkeit für Patentanwälte vom 31. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 24).

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

-----